

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1918

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1918



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Konsultation.InstA@eda.admin.ch

Bern, 29. März 2019

**Konsultation zum Entwurf des institutionellen Abkommens zwischen
der Schweiz und der Europäischen Union**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Entwurfs des institutionellen Abkommens sowie den Erläuterungen dazu. Allerdings möchten wir einleitend festhalten, dass wir die Kritik der Parlamentspräsidien am Vorgehen des Bundesrates in dieser Angelegenheit nachdrücklich teilen: Die vom Bundesrat lancierte Konsultation zum nur in Teilen ausgehandelten Vertragstext mit der EU ist weder im Gesetz noch in der Verfassung vorgesehen. Der Bundesrat schafft hier ein Präjudiz. In der jetzt durchgeführten Konsultation holt der Bundesrat von einzelnen parlamentarischen Kommissionen Einschätzungen zu einem Vertragsentwurf ein, zu dem er selbst keine Haltung hat. Die eigentliche Debatte über das Schicksal des Rahmenabkommens wird das Parlament erst führen können, wenn der Bundesrat über einen fertig ausgehandelten und paraphierten Vertragstext verfügt, dem er zugestimmt hat und den er dem Parlament zur Genehmigung vorlegt. Dazu würde insbesondere auch eine konkrete Umsetzungsgesetzgebung gehören, damit eine inhaltlich korrekte Beurteilung möglich ist. Politik ist auch Handwerk. Was der Bundesrat hier präsentiert, schafft keine ausreichende Grundlage für eine seriöse Stellungnahme für oder gegen das Abkommen. Solange derart viele Fragen offen sind, kann der vorliegende Vertragsentwurf nicht unterzeichnet werden.

Die SP wird deshalb einige grundsätzliche Positionen aufzeigen und dann vor allem die im weiteren Vorgehen zu klärenden Fragen stellen. Ziel der SP ist es, ein Rahmenabkommen mit der EU zu erreichen, das in einer Volksabstimmung bestehen kann, denn gute und geregelte Beziehungen der Schweiz zur EU sind für unsere Land von entscheidender Bedeutung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Grundsätzliche Position

Die SP Schweiz hat anlässlich der aktuellen Debatte in der Herbstsession im Nationalrat vom 27. September 2018 ihre Position zu den Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union klar und frühzeitig dargelegt¹. Nationalrat und Fraktionspräsident Roger Nordmann hat bei dieser Gelegenheit festgehalten:

„Die Schweiz hat sich dafür entschieden, außerhalb der europäischen Union zu bleiben. Das ist eine Tatsache. Aber in dieser Situation ist es umso wichtiger, eine solide, konstruktive und nachhaltige Beziehung zur Europäischen Union zu pflegen. Gerade aus diesem Grund wünschen wir den Abschluss eines institutionellen Rahmenabkommens.“

Der Abschluss eines institutionellen Abkommens, das die Grundlage für Rechtssicherheit, Mitsprache und den kontinuierlichen und ausgewogenen Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit der EU schafft, soll durch den Bundesrat also weiterhin angestrebt werden. Die SP Schweiz hat aber auch immer deutlich gemacht (siehe auch die Roadmap² zu den Beziehungen Schweiz-EU von 2016), dass der Lohnschutz eine grundlegende Voraussetzung für die Zustimmung zu einem Rahmenabkommen ist.

Sie hat dies in der Debatte der Herbstsession 2018 bekräftigt: „In der Schweiz haben wir seit den ersten bilateralen Abkommen dafür gekämpft, dass der Lohnschutz bei jedem Schritt der wirtschaftlichen Öffnung nach Europa verstärkt wurde. Nach der Ablehnung des EWR hat diese Strategie des Lohnschutzes die wirtschaftliche Öffnung in Form von bilateralen Abkommen ermöglicht, die in Volksabstimmungen auf eine breite Akzeptanz gestossen sind. Besser noch, diese Politik hat die Grundlage für die Stärkung der Gesamtarbeitsverträge gelegt, was zu einer Verbesserung der Löhne geführt hat, insbesondere in jenen Bereichen, in denen sie sehr niedrig waren. ... Die Erfahrung mit den flankierenden Massnahmen ist eine Erfolgsstory - auch für die vielen EU-Bürgerinnen und -Bürger in unserem Land. Die Geschichte lehrt uns also klar, dass europäische Öffnung nur mit sozialem Fortschritt gelingt. Wir sind daher wild entschlossen, den Lohnschutz im Rahmen der Verhandlungen über die institutionelle Vereinbarung zu verteidigen. ... Sollte der

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=44441#!>

² https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/sp_roadmap-eu-definitiv_d_2.pdf Diese 9 darin lautet: *Ein institutionelles Rahmenabkommen ist für die Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen unabdingbar. Die SP wird dieses Abkommen unterstützen, wenn es die Beibehaltung des erreichten Arbeitnehmerschutzes sowie das Angebot des Service Publics garantiert und eine vernünftige Teilhabe der Schweiz an der Weiterentwicklung des europäischen Rechts erlaubt.*

Bundesrat in diesem Bereich kein ausgewogenes Ergebnis präsentieren, würde es in einer Volksabstimmung scheitern. Folglich müssen wir die Verhandlungen in Brüssel fortsetzen, ohne unsere Position aufzugeben.“

An dieser Grundposition hat sich nichts geändert: Die SP will stabile und geregelte Beziehungen zur Europäischen Union sowie eine Vertiefung dieser Beziehungen. Die SP ist deshalb für ein Rahmenabkommen (InstA). Gleichzeitig setzt sie sich für den heutigen, wirksamen Lohnschutz ein, weil dieser die Grundlage für den Erhalt, die Sicherung und Vertiefung von stabilen und geregelten Beziehungen zur Europäischen Union darstellt. Für die SP gilt: Europäische Integration und Lohnschutz bedingen sich gegenseitig.

Zu den flankierenden Massnahmen (FLAM)

Gemäss den Erläuterungen zum vorläufigen Verhandlungsergebnis zum InstA handelt es sich beim Protokoll 1 um einen einseitigen „Vorschlag der EU“. Im Hinblick auf eine Unterzeichnung eines Abkommens ist deshalb eine Fortsetzung der Gespräche mit der EU in jedem Fall erforderlich.

Für die SP ist dabei klar, dass es die Aufgabe des Bundesrats ist, mit den Sozialpartnern und der EU eine Lösung zu finden, die den Schutz der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen sicherstellt. Es gilt festzustellen, dass die vorliegende Fassung des Vertragsentwurfs mit den vom Bundesrat mehrfach kommunizierten „roten Linien“ nicht konform ist. Mit umso grösserer Genugtuung hat die SP zur Kenntnis genommen, dass rund die Hälfte des EU-Parlaments die Haltung der SP teilt und die FlaM in der Schweiz unterstützt.

Eine Gefährdung der Flankierenden Massnahmen wäre ein grosses Risiko für die heutigen und künftigen Beziehungen zur EU sowie die Bilateralen Verträge. Der Bundesrat muss daher Lösungen suchen, welche die Flankierenden erhalten und künftige Verbesserungen weiterhin möglich machen.

Das Schweizer Kontrollregime gegen Lohndumping und missbräuchliche Beschäftigungsbedingungen darf nicht abgeschwächt werden. Allfällige innerschweizerische Anpassungen sind dem Parlament durch den Bundesrat vor einer Unterzeichnung in einer separaten Botschaft vorzulegen.

Im Besonderen sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Gegen die revidierte Entsende-Richtlinie 2018/957/EU haben Ungarn und Polen eine Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht. Kann der Bundesrat

die Verhandlungen zum InstA abschliessen, solange dieser Rechtsstreit in der EU nicht geklärt ist?

2. Welche FlaM-Massnahmen bzw. InstA-Inhalte müssten angepasst werden, wenn die Klage Erfolg hätte?
3. Ist der Bundesrat bereit, eine Verlängerung der Umsetzungsfrist im Bereich der flankierenden Massnahmen von 3 auf beispielsweise 8 Jahre einzufordern?
4. Welche konkreten Auswirkungen verspricht sich der Bundesrat von einer Teilnahme am Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)? Kann er einen Vergleich herstellen zur Wirksamkeit der heutigen FlaM?
5. Als wie wirksam hat sich das System der Auftraggeberhaftung z.B. in Österreich erwiesen? Wie frei wäre die Schweiz, nach Übernahme der EU-Entsenderichtlinie ein solches System einzuführen? Wie würde das gesetzlich umgesetzt?
6. Ist der Bundesrat bereit, eine Ausdehnung der Solidarhaftung der Vertragspartner mit dem Ziel anzustreben, diese zu verstärken (Ausdehnung der Auftragnehmerhaftung auf andere Wirtschaftsbereiche als dem Bauwesen)?
7. Inwieweit sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, Lohnschutzmassnahmen durch eine Verschärfung des Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) einzuführen?
8. Stimmt es, dass die FlaM, soweit sie gestützt auf die jüngere Rechtsprechung des EuGH mit der RL 96/71 unvereinbar sind, bereits mit Inkrafttreten des InstA nicht mehr weitergeführt werden dürften (gemäss Gutachten von Professor Philipp Zurkinden)?
9. Im Bereich der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit kommt Zurkinden zum Schluss, dass den Mitgliedstaaten mehr Massnahmen zugestanden werden als der Schweiz. Ist diese Analyse korrekt?
10. Luca Visentini, Chef des Europäischen Gewerkschaftsbundes, sagt, dass die EU der Schweiz als Drittstaat nicht zusätzliche Lohnschutzmassnahmen verbieten kann, während sie dies ihren Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt. Teilt der Bundesrat diese Haltung?
11. Ist der Bundesrat bereit, eine Drei-Parteien-Konferenz (Gewerkschaften, Arbeitgeber, Regierung) einzuberufen, um die Ursachen der ausgewiesenen Dumpingprobleme im CH-Arbeitsmarkt zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten?
12. Welche neuen Lohnschutzmassnahmen schlägt der Bundesrat vor, die gemäss EU-Recht zulässig wären und die eine erhebliche Lohnunterbietung in der Schweiz verhindern würden, wie sie mit dem vorliegenden InstA-Entwurf zu befürchten ist?

13. Ist der Bundesrat bereit, um die Kontrolldichte der entsandten Arbeiterinnen nicht zu reduzieren, entsprechend die Intensität der Kontrollen bei Unternehmen zu verstärken, die nicht entsandtes Personal beschäftigen?
14. Zu den erfolgreichen Massnahmen gegen Sozialdumping im Kanton Genf gehört die Einrichtung einer gemeinsamen Kontrollstelle für Unternehmen. Könnte dieses Modell auch auf Bundesebene oder in anderen Kantonen angewendet werden?
15. Wie stellt sich der Bundesrat zu einer Ausweitung der GAV-Abdeckung (allenfalls auch durch NAV) auf neue Branchen und Sektoren?
16. Sieht der Bundesrat eine Rolle der Sozialpartner in der Administration des InstA und vor allem bei der Übernahme von weiter entwickeltem EU-Recht vor?

Zu den staatlichen Beihilfen

Die Folgen der europäischen Regeln bezüglich staatlicher Beihilfen sind bislang nicht in ausreichender Klarheit dargestellt worden. Wichtige Fragen in Bezug auf die Auswirkungen dieser Regeln auf die Betriebe des öffentlichen Verkehrs (SBB), der Spitäler, der Kantonalbanken, der Gebäudeversicherungen sind offen. Vor allem die Herausforderungen, die diese Fragen für den Föderalismus aufwerfen, dürfen nicht unterschätzt werden. Der Bundesrat ist aufgefordert, folgende konkreten Fragen zu beantworten:

1. Öffentlicher Verkehr (v.a. SBB): Muss die Schweiz mit der dynamischen Rechtsübernahme im Landverkehrsabkommen auch die Marköffnung im internationalen Personenverkehr übernehmen? Welche Auswirkungen hätte dies auf die SBB?
2. Wie wirkt sich das EU-Beihilferecht auf den öffentlichen Verkehr in der Schweiz aus? Welche Bereiche wären betroffen? Wie ist die SBB davon tangiert?
3. In Art. 2 Geltungsbereich ist das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten aufgeführt: Sind Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe weiterhin möglich oder gelten sie als staatliche Beihilfen?
4. Wie wirken sich die Bestimmungen des InstA auf staatliche Beihilfen in Sektoren aus, in denen es keine Markzugangsabkommen gibt? Konkret: Gibt es Auswirkungen auf Anschubfinanzierung von Krippen?
5. Gesundheitswesen: Gilt das Erstellen einer Spitalliste durch die Kantone als staatliche Beihilfe?
6. Gesundheitswesen: Sind Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) der Spitäler staatliche Beihilfen? Hat das InstA Auswirkungen auf GWL? (z.B. GWL für Ausbildung

von AssistenzärztInnen, GWL für Notfalldienste im ambulanten psychiatrischen Bereich, GWL für Rettungsdienste usw.)

7. Bedeutet die Lex Koller (Einschränkung des Erwerbs von Grund und Boden durch Nicht-Niedergelassene) eine indirekte Beihilfe für in der Schweiz ansässige Unternehmungen? Müsste also die Anwendung der Lex Koller für in der EU-ansässige Betriebe aufgehoben werden?
8. Fachhochschulen: Sind Leistungsaufträge mit Globalbudget für Fachhochschulen betroffen?
9. ETH: gibt es Einschränkungen für das Globalbudget der ETH?
10. In welchen Bereichen können die EU-Regeln betreffend die Staatsbeihilfen ausgeschlossen werden können, weil sie grundlegende Bereiche des Service Public betreffen (kant. Elektrizitätswerke/Wasserkraft, Gebäudeversicherungsmonopole)?
11. Was bedeutet die EU-Definition von staatlichen Beihilfen für den genossenschaftlichen Wohnungsbau? Ist der Bundesrat bereit zu garantieren, dass die Wohnraumpolitik der Schweiz nicht vom Rahmenabkommen betroffen wäre (Fonds de Roulement z.B) und aus dem Anwendungsbereich eines neuen Freihandelsabkommens und jeglicher künftigen sektoriellen Abkommen ausgenommen würde? Müsste eine entsprechende Ausnahmeregelung mit der EU vereinbart werden?
12. Sind kantonale Monopole (Gebäudeversicherung, Salzregal) weiter möglich?
13. Müssen die Strukturen der Kantonalbanken in öffentlicher Hand mit oder ohne Staatsgarantie angepasst werden? Wenn ja, wie?
14. Sind öffentliche Beihilfen für die Produktion von erneuerbarer Energie oder für die Förderung der Energieeffizienz noch zulässig (mit oder ohne Stromabkommen)?
15. Welche Behörde würde in der Schweiz die Zulässigkeit von Beihilfen überwachen und beurteilen? Lassen sich dabei die kantonalen Hoheitskompetenzen wahren?
16. Stimmt es, dass die EU die Anwendung des Beihilfeverbots nach der neuesten EU-Praxis bereits vor dem Abschluss zukünftiger Marktzugangsabkommen zur Anwendung bringen kann (Zurkinden)? In welchen Bereichen gilt das?
17. Welche Form von Steuervorteilen, die in der Schweiz (auf Bundesebene, kantonal) gewährt werden, umfasst der Begriff der Beihilfen gemäss der einschlägigen EU-Rechtsprechung?
18. Fallen Regionalförderungsmaßnahmen unter den Begriff der Beihilfe gemäss EU-Recht? Welche Massnahmen wären in der Schweiz davon betroffen?

19. Kann der Bundesrat eine Liste von Beihilfen vorlegen, die nach Artikel 8A InstA noch möglich, und solchen, die nach Einschätzung des Bundesrats nicht mehr zulässig wären?
20. Wären Service-Public-Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes (Post, Swisscom) von der Beihilfepolitik der EU betroffen?

Zur Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Die SP Schweiz hat keine grundsätzlichen Einwände gegen eine – zumindest teilweise – Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie. Aus politischer Sicht ist es jedoch entscheidend festzustellen, ob die Schweiz verpflichtet ist und wenn ja, in welchen Teilen, diese Richtlinie zu übernehmen. Bei einer Angelegenheit dieser Tragweite ist es nicht vertretbar, den Entscheid über die Übernahme einem europäischen Gericht oder einem Schiedsgericht zu überlassen. Es braucht einen klaren Entscheid des Bundesrats. Wir stellen deshalb folgende Fragen:

1. Welche Spielräume sieht der Bundesrat in künftigen Gesprächen für „Kreuzkonzessionen“, um beispielsweise für ein gewisses Entgegenkommen bei der Unionsbürgerschaft ein Entgegenkommen beim Lohnschutz zu erreichen?
2. Kann die Schweiz die Erweiterungen der unionsrechtlichen Freizügigkeit, welche über die mit der EU vereinbarte begrenzte Freizügigkeit der Schweiz hinausgehen, vom InstA ausschliessen?
3. Lässt sich die UBRL auf Arbeitskräfte und allenfalls auf Personen in Ausbildung (Studierende, Lehrlinge) begrenzen und für Nicht-Erwerbstätige auf Dauer ausschliessen?
4. Was bedeutet die Eingrenzung in der UBRL, dass das Sozialsystem eines Aufnahmestaates nicht in „unangemessener“ Weise beansprucht werden darf? Welche Rechtspraxis gibt es zu dieser Frage?
5. Was sind die Auswirkungen der UBRL auf das Recht einer EU-Bürgerin/eines Bürgers auf Sozialhilfe? Ist es weiterhin möglich, die Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren zu widerrufen, falls die Person von Sozialhilfe abhängig ist?
6. Wie viele Daueraufenthaltsrechtsbewilligungen würden gemäss UBRL neu erteilt werden müssen?
7. Mit welchen Kosten wäre bei der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) für die Schweizer Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe (Bund, Kantone, Gemeinden) zu rechnen?

Zur Streitbeilegung

Die SP Schweiz hat keine grundsätzlichen Einwände gegen den Streit-schlichtungsmechanismus, wie er im Entwurf des InstA vorgesehen ist. Allerdings stellen sich wichtige Fragen in Bezug auf die Absichten des Bundesrats, wie er diesen Mechanismus in der Schweiz umsetzen möchte und welche Kompetenzen den verschiedenen nationalen Institutionen (z.B. dem Bundesgericht) dabei zugedacht sind. Der Bundesrat ist aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer legt die Schweizer Position in den verschiedenen Gremien (Horizontaler Gemischter Ausschuss, Gemischter parlamentarischer Ausschuss, Schiedsgericht) des InstA fest (Verwaltung, BR, Parlament)?
2. Wer entscheidet über die Schweizer Position bei der Erarbeitung eines Rechtsaktes gemäss Art. 12 InstA?
3. Wer entscheidet konkret für die Schweiz, einen Entscheid des Schiedsgerichts nicht umzusetzen und gegebenenfalls die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen vor einem zweiten Schiedsgericht in Frage zu stellen bzw. die Massnahmen abzulehnen?
4. Wer entscheidet, wann eine EU-Entscheidung oder -Bestimmung rechtlich angefochten wird?
5. Welche Kompetenzen hat der Gemischte Parlamentarische Ausschuss (Art. 16 InstA)?
6. Wie genau ist die Zusammensetzung des Horizontalen Gemischten Ausschusses (Art. 15 InstA)?
7. Kontrollmechanismen gegenüber der EU (im Prinzip kontrolliert ja jeder auf seinem eigenen Territorium): Wie sieht es aus, wenn die Schweiz Verstösse auf Seiten der EU feststellt?
8. Was für eine Rolle hat das Bundesgericht (z.B. bei der Rechtsauslegung)? Das Schiedsgericht kann Entscheidungen des Bundesgerichts korrigieren, namentlich indem es sich auf entsprechende Auslegungsempfehlungen und Vorabentscheidungen des EuGH abstützt. Das Bundesgericht hätte aber, anders als das Schiedsgericht und auch die Obersten Gerichte der EU-Mitgliedländer, kein Vorlagerecht beim EuGH. Schwächt diese im InstA-Entwurf vorgesehene Regelung nicht die Stellung des Bundesgerichts auf empfindliche Weise, indem es seine Bedeutung als letzte Instanz verliert?
9. Erachtet es der Bundesrat für die Bedeutung des Bundesgerichts im institutionellen Gefüge der Schweiz nicht als sinnvoll, wenn das Bundesgericht mindestens die Möglichkeit erhielte, Vorlagefragen dem EuGH zu stellen, und wenn es die bei ihm anhängigen Fälle alsdann unter Berücksichtigung einzelner Auslegungsfragen des EuGH selbstständig und abschliessend entscheiden könnte? Ist der Bundesrat nicht der

Meinung, dass dem Bundesgericht doch eine – in vergleichbarer Situation – den mitgliedstaatlichen Höchstgerichten ebenbürtige Stellung zukommen sollte?

10. Dynamische Rechtsübernahme: Ist der Bundesrat bereit, frühzeitige Mitsprachemöglichkeiten für das Parlament und die Bevölkerung sicherzustellen und z.B. die ausserpolitischen Kommissionen des Parlaments rechtzeitig über bevorstehende Übernahmen zu informieren und zu konsultieren?
11. Soll sich die Haltung der Schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss über die Integration eines Rechtserlasses der EU auf einen (referendumsfähigen) Bundesbeschluss stützen?
12. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, bei der Streitbeilegung eine Lösung analog dem Zollsicherheitsabkommen von 2009 (ZollA) anzustreben, in welcher der EuGH keine explizite Rolle spielt?
13. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass im Institutionellen Abkommen eine Kündigung der Bilateralen Verträge nicht als angemessene Ausgleichsmassnahme gelten kann?
14. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat für eine Abschaffung der Guillotine-Klausel?
15. Ist es richtig, dass mit der Kündigung bzw. mit dem Dahinfallen der fünf Abkommen, die dem InstA unterstehen, durch die Guillotine-Klausel in der Folge auch die übrigen Abkommen der Bilateralen I und am Ende auch das Schengen- und Dublin-Abkommen dahinfallen?
16. Würde mit der Modernisierung des Freihandelsabkommens (FHA) auch dieses Abkommen der Guillotine unterstellt? Welche Auswirkungen hätte das?
17. Ist eine Modernisierung und Neuverhandlung des FHA zwingend? Leiten sich gewisse Modernisierungen automatisch aus dem InstA ab?
18. Welche „Modalitäten“ sollen bezüglich der Kohäsionsmilliarde in einem so genannten Memorandum of Understanding geregelt werden?
19. Wie gross ist die Chance, dass die Schweiz das Gentech-Moratorium (bzw. das Importverbot von genetisch verändertem Saatgut aus der EU) in den Verhandlungen im Bereich Lebensmittelsicherheit bzw. mit der dynamischen Rechtsübernahme aufrechterhalten kann?
20. Wie hoch wären die wirtschaftlichen Kosten, wenn das Rahmenabkommen abgelehnt würde (durch die EU oder die Schweiz)? Wir bitten um eine detaillierte und fundierte Aufstellung.

Revision der Verordnung zur Koordination der Sozialversicherungen

Die EU ist im Begriff, die Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitslosenversicherung von Grenzgängern neu auszuhandeln. Eine provisorische Einigung ist bereits zustande gekommen³. Die neuen Vorschriften sehen vor, dass Grenzgänger sechs Monate am Stück im Nachbarland arbeiten müssen, um Anrecht auf Arbeitslosengelder aus dem Beschäftigungsstaat zu haben. Dieser muss dann für bis zu 15 Monate bezahlen. Das kann für die Schweiz zu zusätzlichen Kosten führen. Entsprechende Forderungen werden mit oder ohne Rahmenabkommen auf die Schweiz zukommen. Die SP steht diesem Anliegen der EU offen gegenüber. Die Schweiz sollte die entsprechende Revision nachvollziehen. Grenzgänger sollten im europäischen Binnenmarkt überall die gleichen Bedingungen haben. Der Bundesrat sollte im Hinblick auf diese Revision folgende Fragen beantworten:

1. Bei einer Koordinierung der Sozialversicherungen würde das „choice-model“ eingeführt. Welche Mehrkosten kämen auf die Arbeitslosenversicherung zu, wenn neu die Schweiz für die Arbeitslosenleistungen an Grenzgänger zuständig wäre?
2. Um wie viel würden die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung erhöht werden müssen?

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

³ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-eu-steht-vor-einem-fuer-die-schweiz-teuren-systemwechsel-bei-den-arbeitslosen-grenzgaengern-ld.1468452>